



Gemeindeamt Fußach

Baumgarten 2
6972 Fußach
AUSTRIA
www.fussach.at

Nicole Burtscher-Karner
nicole.burtscher-karner@fussach.at
Tel. +43 (5578) 75716-132
Fax +43 (5578) 75716-109

Fußach, am 08.05.2024
Zahl: fu131.9-42/2024-4

Antragsteller: Hubert Friedrich Ilg, Hirschenweg 27a, 6972 Fußach, Monika
Elisabeth Welte, Hirschenweg 27a, 6972 Fußach
Vorhaben: Überdachung der Terrasse
Baugrundstück: Gst-Nr 796/25, KG 91108, Hirschenweg 27a, 6972 Fußach

Kundmachung

Die Antragsteller Hubert Friedrich Ilg, Hirschenweg 27a, 6972 Fußach, Monika Elisabeth Welte, Hirschenweg 27a, 6972 Fußach haben mit Eingabe bei der Behörde am 19.03.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz, für die Errichtung einer Überdachung der Terrasse, auf der Liegenschaft Gst-Nr 796/25, KG 91108, Hirschenweg 27a, 6972 Fußach, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.08.2023 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

28.05.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaamt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des AVG und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Bau-grundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,

- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagen-rechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Auflagen zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Fußach oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Gemeindeamt Fußach, Bauamt, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Fußach, www.fussach.at kundgemacht.

Gemeindeamt Fußach

Angeschlagen am: 08.05.2024

Abgenommen am: 28.05.2024

Parteienverkehr
und Amtsstunden:

Montag-Freitag
08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch
14.00 - 18.00 Uhr

Der Bürgermeister
Im Auftrag 

Nicole Burtscher-Karner



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Gemeinde Fußach
Baumgarten 2

6972 Fußach

überprüft werden.